

Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft

FRAGENBOGEN

Name des Unternehmens:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Handy:

Mail:

Vor- und Zuname des Inhabers bzw. Geschäftsführers:

Anschrift:

Telefon:

geboren am:

in:

Vor- und Zuname des fachtechnischen Betriebsleiters/Meisters:

Anschrift:

Telefon:

geboren am:

in:

Betriebsgründung: _____

Gewerbeanmeldung: _____
(Kopie der Anmeldung beifügen)

Betriebsübernahme von: _____ am: _____

Eintragung Handwerksrolle am: _____ **Handwerkskammer-Nummer:**.....
(Kopie der Handwerkskarte ist beizufügen)

Eintragung Handelsregister am: _____
(Kopie des Handelsregisterauszuges bitte beifügen)

Gesellenprüfung*) des Inhabers bzw. Geschäftsführers am: _____ **in:** _____

Meisterprüfung*) des Inhabers bzw. Geschäftsführers am: _____ **in:** _____

bzw. **Ausnahmegenehmigung*) seit:** _____

A) Inhaber bzw. Geschäftsführer wo noch und seit wann als Handwerksträger (Meister) eingetragen:

Meisterprüfung*) des Betriebsleiters bestanden am: _____ **in:** _____

B) Betriebsleiter, wo noch und seit wann als Handwerksträger (**Meister**) eingetragen:

*) wenn vorhanden

Lohn- und Gehaltssummen des Vorjahres

Jahr:.....

Lohn- und Gehaltssumme:.....

Für den Beitritt zur Gebäudereiniger-Innung Berlin wird ein einmaliger Betrag von 1/1 Jahresbeitrag - errechnet aus: 1,85 ‰ der oben aufgeführten Lohn- und Gehaltssumme sowie aus dem Betriebsbeitrag, d. h., für den 1. Inhaber € 3,00 und für jeden weiteren Inhaber € 1,50 pro Monat - mindestens jedoch € 200,00 (Mindestbeitrag für Beschäftigte) zuzüglich Betriebsbeitrag - erhoben. Die Beitragsberechnung erfolgt auf der Grundlage der Lohn- und Gehaltssumme.

§ 69 Abs. 4 der Satzung der Gebäudereiniger-Innung Berlin

Die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekannt geben zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

Mit der Regelung des § 69 Abs. 4 der Satzung (Ermächtigung an Berufsgenossenschaften) bin ich ausdrücklich einverstanden.

Ich erkläre mich, entsprechend § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) damit einverstanden, dass die jeweilige Berufsgenossenschaft, für mein Unternehmen zutreffend, meine von mir genannten personenbezogenen Daten (Lohn- und Gehaltssummen) an die Gebäudereiniger-Innung Berlin auf Anforderung bekannt gibt. (Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz - BDSG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003 (BGBl. I S 66)

Mitglieds - Nr.: (jeweilige Berufsgenossenschaft: z.B. BG-BAU; VBG)

polizeiliches Führungszeugnis:

Inhaber / GF / BL:

als Anlage beigelegt

ist beantragt

Ich/Wir beantrage(n) die Mitgliedschaft in der Gebäudereiniger-Innung Berlin. Diese wird erst rechtskräftig, wenn der Vorstand über die Aufnahme beschlossen hat und sich das neue Mitglied dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgestellt hat.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns:

1. Die geltenden und allgemeinverbindlichen Tarifverträge für das Gebäudereiniger-Handwerk Berlin einzuhalten.
2. Die Beitragszahlungen an die Gebäudereiniger-Innung Berlin quartalsmäßig vorzunehmen.

.....
Datum

.....
Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 1 zum Aufnahmeantrag in der Gebäudereiniger-Innung Berlin

Beitragsberechnung

§ 69 Beiträge/Satzung der Gebäudereiniger-Innung Berlin

Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Jahre 1982:

1,85 ‰

der Jahreslohn- und Gehaltssumme die der jeweiligen Berufsgenossenschaft gemeldet wird.

Ab dem Haushaltsjahr 1992 wurde eine neue Beitragsregelung beschlossen, und zwar:

Der Beitragssatz von 1,85 ‰ bleibt als Berechnungsgrundlage bestehen.

Entsprechend der Lohnsumme erfolgt dann die Berechnung wie folgt:

bis € 500.000	100 % des Beitragssatzes	= 1,85 ‰
bis € 5.000.000	95 % dto. v. 1,85 ‰	= 1,76 ‰
bis € 12.500.000	90 % dto. v. 1,85 ‰	= 1,67 ‰
bis € 25.000.000	85 % dto. v. 1,85 ‰	= 1,57 ‰
üb. € 25.000.000	80 % dto. v. 1,85 ‰	= 1,48 ‰

Berechnungsgrundlage für Mitglieder, die mit mehreren Betrieben Mitglied der Innung sind:

Es wird bei der Bezeichnung "mehrere Betriebe" von einer Mehrheitsbeteiligung von über 50% ausgegangen.

Die Lohnsummen dieser Betriebe werden addiert und mit dem sich dann ergebenden Beitragssatz multipliziert.

Die maximale Beitragsforderung beträgt **€ 51.130,00** jährlich. Dies gilt für Mitglieder mit mehreren Innungsbetrieben und für Einzelbetriebe.

Mindestbeitrag für Beschäftigte € 200,00

zuzüglich Betriebsbeitrag

Betriebsbeitrag für den 1. Inhaber bzw. Geschäftsführer

Grundbeitrag: € 36,00 pro Jahr
= pro Monat € 3,00

für jeden weiteren GF oder Inhaber € 18,00 pro Jahr
= pro Monat € 1,50

Anlage 2 zum Aufnahmeantrag in der Gebäudereiniger-Innung Berlin

Beiträge § 69

(1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, so weit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten.

(2) Die Handwerksinnung kann für die Benutzung der von ihr getroffenen Einrichtungen Gebühren erheben.

(3) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Außerdem kann die Innung Sonderbeiträge erheben.

Der Zusatzbeitrag wird

in einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme,

jedoch mindestens entsprechend des beschlossenen Mindestbeitrages zuzüglich des Betriebsbeitrages, erhoben.

(4) Die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssumme der Innungsmitglieder bekannt geben zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

Sind die für die Beitragsveranlagung erforderlichen Daten nicht zu erhalten, so ist die Innung berechtigt, diese zu schätzen.

(5) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

(6) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

(7) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 9 Abs. 1) folgenden Monats.

(8) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

(9) Die Zahlung der Beiträge hat quartalsmäßig zu erfolgen.